



**Vertraulichkeitsvereinbarung
zwischen**

**Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises
Ludwigsburg mbH**

und

[Lieferant/Dienstleister]

Da die Vertragsparteien gegenseitige Informationen austauschen, tritt jede Vertragspartei sowohl als Informationsgeber (in Bezug auf die eigenen Informationen) als auch als Informationsempfänger (in Bezug auf Fremdinformationen) auf. Die nachfolgenden Vereinbarungen gelten insofern wechselseitig. Der Informationsgeber beabsichtigt, dem Informationsempfänger zum Zwecke der Zusammenarbeit Informationen über die Informationsgeberin insbesondere auch schriftliche oder elektronische Unterlagen, mitzuteilen bzw. zur Verfügung zu stellen. Diese überlassenen Informationen und Unterlagen, davon angefertigte Kopien, Abschriften und sonstige Vervielfältigungen sind „vertrauliche Informationen“.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die vertrauliche Behandlung dieser vertraulichen Informationen erklärt werden soll, bevor die Informationen zur Verfügung gestellt werden. Die Parteien vereinbaren daher folgendes:

1. Definitionen

- 1.1. **„Vertrauliche Informationen“** sind Informationen jeglicher Art (z. B. technische oder geschäftliche Daten, Unterlagen oder Kenntnisse/Know-How) und/oder Prototypen/Muster, die die Parteien oder ihre Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit dem vorgenannten Zweck offenbaren oder die sie im Zusammenhang mit dem Zweck erfahren (z. B. bei Werksbesichtigungen), unabhängig davon, ob diese Informationen Eigentum der Parteien, eines mit ihnen Verbundenen Unternehmens oder Dritter sind, und unabhängig von Art und Form der Übermittlung oder Kenntnisnahme dieser Informationen, einschließlich einer direkten Offenlegung von Informationen eines Verbundenen Unternehmens an den „Informationsempfänger“. Vertrauliche Informationen umfassen auch sämtliche hiervon erstellten Kopien, selbst erstellte Materialien und Daten sowie alle Auszüge und Zusammenfassungen davon.
- 1.2. **„Verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz“** sind juristische Personen, die über eine Partei dieser Vereinbarung eine direkte oder indirekte Kontrolle ausüben („Muttergesellschaften“), oder die direkt oder indirekt von einer Partei oder ihrer Muttergesellschaft kontrolliert werden. Für die Zwecke dieser Definition bedeutet „Kontrolle“ oder „kontrollieren“, das direkt oder indirekt mehr als 50 % der Aktien oder Stimmrechte gehalten werden.
- 1.3. **„Informationsgeber“** ist diejenige Partei, die vertrauliche Informationen selbst oder durch ein Verbundenes Unternehmen der jeweils anderen Partei offenbart oder in sonstiger Weise zugänglich macht.
- 1.4. **„Informationsempfänger“** ist diejenige Partei, die vertrauliche Informationen durch den Informationsgeber oder ein mit diesem Verbundenes Unternehmen erhält oder in sonstiger Weise erfährt.

2. Vertraulichkeit und Verwendung der Informationen

- 2.1. Der Informationsempfänger verpflichtet sich, über gegenseitige Gespräche und Verhandlungen und die übermittelten vertraulichen Informationen strengstens Stillschweigen gegenüber Dritten, einschließlich Behörden, zu wahren und diese vertraulichen Informationen nicht an Dritte weiterzugeben, gleich in welcher Form. Es sei denn, dass der Informationsgeber der Weitergabe schriftlich zugestimmt hat.
- 2.2. Der Informationsempfänger verpflichtet sich, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs) zu ergreifen, um die Vertraulichkeit, Integrität und

Verfügbarkeit der vertraulichen Informationen zu gewährleisten, insbesondere durch Maßnahmen wie Verschlüsselung und Zugangskontrollen.

- 2.3. Der Informationsempfänger wird die vertraulichen Informationen ausschließlich für die Zwecke der Zusammenarbeit nutzen und, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Informationsgebers, keinem Dritten zugänglich machen sowie sie nur denjenigen seiner Mitarbeiter zugänglich machen, die sie zur ordnungsgemäßen Prüfung oder Verwirklichung der Zusammenarbeit benötigen. Er verpflichtet sich zudem, alle Mitarbeiter und Unterauftragnehmer hinsichtlich der Vertraulichkeit und den entsprechenden Sicherheitsanforderungen zu schulen und zu sensibilisieren.
- 2.4. Der Informationsempfänger verpflichtet sich, auf seine Subunternehmer und Partner, mit denen er im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zusammenarbeitet, dieselben vertraglichen Pflichten zur Vertraulichkeit und Sicherheitsmaßnahmen zu übertragen, wie sie hier festgelegt sind. Es sei denn, dass der jeweilige Dritte gesetzlichen Berufsgeheimnispflichten unterliegt, die mindestens so streng sind wie diese Vereinbarung, und der betreffende Dritte kein Wettbewerber des Informationsgebers ist.

3. Schutz der vertraulichen Informationen

- 3.1. Der Informationsempfänger wird die vertraulichen Informationen mit der gleichen Sorgfalt schützen, mit der er eigene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse schützt, zumindest jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Er wird auch regelmäßige Sicherheitsprüfungen durchführen, um sicherzustellen, dass die Sicherheitsvorkehrungen eingehalten werden.
- 3.2. Im Einklang mit den Bestimmungen der ISO/IEC 27001 ist der Informationsempfänger verpflichtet, sicherzustellen, dass alle übermittelten vertraulichen Informationen in einer angemessenen Weise geschützt werden, insbesondere in Bezug auf die Resilienz der verwendeten IT-Systeme und die Verfügbarkeit der Daten.

4. Weitergabe von Informationen

- 4.1. Der Informationsempfänger ist berechtigt, wenn und soweit zur Prüfung oder Erreichung der Zwecke der Zusammenarbeit erforderlich, vertrauliche Informationen an Unternehmen und Personen weiterzugeben, die ihn in Angelegenheiten des Projekts beraten, sowie an Unternehmen, mit denen er im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbunden ist. Er hat sicherzustellen, dass diese Unternehmen und Personen die Regelungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung einhalten.
- 4.2. Der Informationsempfänger verpflichtet sich, den Informationsgeber unverzüglich zu benachrichtigen, falls er gesetzlich oder behördlich zur Offenlegung vertraulicher Informationen verpflichtet wird, und ihn bei der Wahrnehmung seiner Pflichten zu unterstützen. Der Informationsempfänger unterstützt den Informationsgeber dabei, sicherzustellen, dass seine vertraulichen Informationen vertraulich behandelt werden. Vertrauliche Informationen des Informationsgebers, die gemäß 4.2 an eine Behörde oder ein Gericht weitergegeben werden, müssen, soweit vernünftigerweise möglich, als „vertraulich“ gekennzeichnet werden.

5. Ausnahmen von der Vertraulichkeit

5.1. Nicht der Vertraulichkeit gemäß dieser Vereinbarung unterliegen solche Informationen und Unterlagen:

- a) die bei Überlassung bereits öffentlich bekannt sind oder nach Überlassung ohne Verschulden des Informationsempfängers öffentlich bekannt waren bzw. werden, oder
- b) die dem Informationsempfänger bei Überlassung bereits bekannt sind oder nach Überlassung seitens Dritter bekannt werden, es sei denn, der Dritte verletzt seinerseits in Kenntnis des Informationsempfängers eine Vertraulichkeitsverpflichtung, oder
- c) die vom Informationsempfänger nachweislich unabhängig und ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen entwickelt worden sind oder

5.2. d) vom Informationsgeber im konkreten Fall zur Veröffentlichung schriftlich freigegeben wurden. Die Partei, die sich auf eine oder mehrere der vorgenannten Ausnahmen beruft, trägt die Beweislast für das Vorliegen der entsprechenden Bedingungen.

6. Meldepflichten bei Sicherheitsvorfällen

6.1. Im Falle eines Sicherheitsvorfalls im Zusammenhang mit den vertraulichen Informationen verpflichtet sich der Informationsempfänger, den Informationsgeber unverzüglich zu benachrichtigen, damit dieser alle erforderlichen Schritte zur Wiederherstellung der Sicherheit und Integrität der Informationen einleiten kann.

6.2. Der Informationsempfänger verpflichtet sich, die relevanten Sicherheitsvorfälle, die Auswirkungen auf die Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit der vertraulichen Informationen haben könnten. Dies umfasst auch die Meldepflichten an zuständige Behörden.

7. Rückgabe und Vernichtung vertraulicher Informationen

7.1. Der Informationsempfänger ist auf schriftliches Verlangen des Informationsgebers verpflichtet, die erhaltenen vertraulichen Informationen zurückzugeben oder nachweislich zuverlässig zu vernichten. Er hat eine solche Rückgabe bzw. Vernichtung auch derjenigen vertraulichen Informationen sicherzustellen, die er gemäß dieser Vereinbarung an Dritte weitergegeben hat.

7.2. Der Informationsempfänger verpflichtet sich, alle elektronischen Kopien vertraulicher Informationen, die automatisch in Backup-Systemen gespeichert wurden, gemäß den geltenden Datenschutzvorschriften und den Anforderungen der ISO 27001 und DSGVO zu löschen, sobald diese Daten nicht mehr erforderlich sind.

7.3. Die Rückgabe-/Vernichtungspflicht gilt nicht für vertrauliche Informationen, die zu Beweis- oder Nachweiszwecken oder zur Erfüllung von gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten aufbewahrt werden müssen.

8. Haftung und Schadensersatz

8.1. Der Informationsempfänger verpflichtet sich, dem Informationsgeber alle Schäden zu ersetzen, die aufgrund eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung entstehen. Dies umfasst auch die Schadensersatzforderungen im Falle eines Verstoßes gegen Datenschutzvorgaben gemäß der DSGVO.

- 8.2. Der Informationsempfänger übernimmt die Gewähr dafür, dass seine verbundenen Unternehmen – selbst wenn ein verbundenes Unternehmen den Status eines verbundenen Unternehmens verliert –, Vertreter, Berater, Auftragnehmer, Mitarbeiter und andere, denen die vertraulichen Informationen offenbart wurden, die Bestimmungen dieser Vereinbarung einhalten werden.

9. Haftungsausschluss und Gewährleistung

- 9.1. Der Informationsgeber übernimmt für die übermittelten vertraulichen Informationen keine Gewährleistung für Vollständigkeit, Richtigkeit oder Tauglichkeit für einen bestimmten Zweck oder dafür, dass ihre Benutzung keine Rechte Dritter verletzt. Insofern wird jedwede Haftung des Informationsgebers, soweit gesetzlich nicht zwingend etwas anderes bestimmt ist, ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Lizenzen und Rechte

- 10.1. Lizenzen oder sonstige Rechte, gleich welcher Art, insbesondere an gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern oder Marken, werden durch diese Vereinbarung oder die Überlassung der vertraulichen Informationen weder eingeräumt, noch ergibt sich hieraus eine entsprechende Pflicht, derartige Rechte einzuräumen.

Inbesondere ist der Informationsempfänger nicht berechtigt, Patente oder anderen gesetzlichen Schutz gleich in welchem Land zu beantragen, die auf einer vertraulichen Information des Informationsgebers beruhen oder diese nutzen.

- 10.2. Alle vertraulichen Informationen, die dem Informationsempfänger offengelegt werden, bleiben Eigentum des Informationsgebers bzw. seiner verbundenen Unternehmen bzw. des jeweiligen Dritten.

11. Sonstiges

- 11.1. Diese Vereinbarung gilt für einen Zeitraum von 7 Jahren, beginnend mit dem Tag ihrer Unterzeichnung. Im Falle einer etwaigen vorzeitigen Beendigung dieser Vereinbarung bleiben für vor der Beendigung zugänglich gemachte vertrauliche Informationen auch nach der Beendigung die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen für einen Zeitraum von 7 Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung, bestehen.
- 11.2. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Alle aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.
- 11.3. Der Gerichtsstand ist Stuttgart
- 11.4. Keine der Parteien ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei berechtigt, sich aus dieser Vereinbarung ergebende Rechte und Pflichten an Dritte zu übertragen oder abzutreten.
- 11.5. Diese Vereinbarung stellt keine Verpflichtung für die Parteien dar, eine Zusammenarbeit und/oder eine andere Geschäftsbeziehung einzugehen oder bestimmte Informationen offenzulegen.

- 11.6. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung unterliegen der Schriftform. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich durch die Parteien verzichtet werden.
- 11.7. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig, ungültig oder aus rechtlichen Gründen nicht bestimmungsgemäß durchsetzbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien ersetzen die nichtige, ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine rechtsgültige Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung weitestgehend entspricht.

[Ort], den [XX.XX.XXXX]

(Informationsgeber)

[Ort], den [XX.XX.XXXX]

(Informationsnehmer)